

rung der Mediationszeit hinterlassen hat, und ob welchem sie vorzüglich in dankbarer Erinnerung der vier theilhaftigen Kantone lebt und Ruhm im Ausland geerntet hat, ist das gelungene, verhältnißmäßig viel größere Linthunternehmen, welches unter viel schwierigeren Zeitumständen und bei weit ungünstigeren finanziellen Kräften durchgeführt worden ist.

Die Summe, mit welcher die Eidgenossenschaft bei diesem wirklich vaterländischen Unternehmen einzustehen beauftragt wird, ist im Hinblick auf die Größe und Bedeutenheit desselben höchst gering und bei Weitem nicht der Art, daß nicht zu gleicher Zeit für ähnliche Unternehmen auch andern Kantonen mit ähnlichen Beiträgen die rettende Hand gereicht werden könnte.

Als vierten Partizipanten am Korrektionswerk erblicke ich die anstößenden Grundbesitzer, sowohl Privaten als Korporationen.

Der Geist und Sinn unserer Gesetzgebung im Steuerwesen im Allgemeinen und die überall durchgebrungene Anschauung über die Pflicht Aller, auch an den Lasten da beizutragen, wo der Gewinn gemeinsam ist, setzen außer allen Zweifel, wenn auch kein politisches Gesetz noch darüber vorhanden ist, daß, wie in andern Staaten dies geschieht, auch hier der ganze im Inundationsgebiet des Rheins liegende Grund und Boden an Hebung der fortschreitenden Versumpfung und an radikaler Tilgung des Uebels mitzuhelfen habe.

Der erste Schritt zu einem Gesetze für diesen speziellen Zweck ist durch das Entsumpfungsgesetz vom Januar 1847 bereits geschehen und es ist nur noch nothwendig, von der obersten Landesbehörde auszusprechen, daß dieses Gesetz auf das Rheinunternehmen seine Anwendung finden müsse, weil es voraussichtlich ist, daß so viele Privatgrundbesitzer und Kor-